



Österreichischer
Gemeindebund

An das BM f. Land und Forstwirtschaft, Regionen
und Wasserwirtschaft
Abteilung EUKIA
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: Andrea.Spanischberger@bml.gv.at
moritz.schneck@bml.gv.at

Wien, am 21. August 2023
Zl. 060-3/210823/FR,TS

**Betreff: Stellungnahme des Österreichischen Gemeindebundes zur
EU-Bodenbeobachtungsrichtlinie**

Allgemeines:

Der Österreichische Gemeindebund begrüßt den am 5.7.2023 vorgelegten Vorschlag der EU-Kommission für eine Bodenbeobachtungs- und Bodenresilienzrichtlinie. Auch wenn man Boden an sich nicht als grenzüberschreitende Materie betrachten kann, rechtfertigen die Umwelt- und Klimafunktionen des Bodens sowie die negativen Auswirkungen geschädigter Böden ein Einschreiten der Europäischen Union.

Der Gemeindebund bewertet es positiv, dass die Rechtsform einer Richtlinie gewählt wurde und die Richtlinie v.a. darauf abzielt, bessere und vergleichbare Daten zur Bodengesundheit zu erheben.

Aus kommunaler Sicht sind folgende Punkte hervorzuheben:

Art. 4, Bodendistrikte/Art. 5, Bodenbeobachtungsbehörde: In Österreich sind die Bodenbehörden aufgrund der bundesverfassungsgesetzlichen Kompetenzverteilung jedenfalls auf Landesebene anzusiedeln, die Bodendistrikte sollten den Bundesländern entsprechen.

So kann eine engmaschige Zusammenarbeit mit den Gemeinden sichergestellt und bereits vorhandenes Wissen optimal genutzt werden.





Flächeninanspruchnahme:

Wir begrüßen die in Art. 3 cif 17 gewählte Definition der Flächeninanspruchnahme (*land take*). Die Kommission wertet Parks und private Gärten nicht als Flächeninanspruchnahme im Sinne der Beobachtungsrichtlinie, sondern als semi-natürliche Flächen (Art. 3 cif 15). Ausschlaggebend dafür sind Biodiversität und weitgehend intakte Bodenfunktionen. Bodeninanspruchnahme gemäß Art. 3 cif. 17 ist jede Umwandlung von natürlichen und semi-natürlichen Flächen in künstliche Flächen gem. Art. 3 cif 16. Darunter ist die Nutzung für Gebäude und Infrastruktur (Versiegelung), archäologische Stätten oder der Bodenverbrauch durch Tagebau zu verstehen.

Der Gemeindebund spricht sich dafür aus, diese Definitionen mit jener der österreichischen Bodenstrategie zu harmonisieren, um eine Vergleichbarkeit der Flächeninanspruchnahme innerhalb der EU zu schaffen. Eine auf europäischer sowie nationaler Ebene abgestimmte und vereinheitlichte Definition ist dafür Voraussetzung.

Auf nationaler Ebene könnte die Kategorie semi-natürliche Flächen weiter unterteilt werden, es sollte jedoch auch in Österreich Bewusstsein dafür geschaffen werden, dass semi-natürliche Flächen wichtige Boden- und Biodiversitätsfunktionen erfüllen und nicht mit versiegelten Flächen zu verwechseln sind.

Ebenso könnte Flächeninanspruchnahme in weitere Kategorien unterteilt werden, Anhang I Teil D enthält hier einige Beispiele.

Aus unserer Sicht brächte eine Harmonisierung der Definitionen zur Flächeninanspruchnahme positive Synergieeffekte bei Datenerhebung und -Auswertung sowie Kohärenz in der öffentlichen Debatte.

Art. 8, Monitoring: Die jährliche Datenaktualisierung über Flächeninanspruchnahme und Versiegelung in den Mitgliedstaaten sollte einer kritischen Betrachtung unterzogen werden. Aus Sicht des Gemeindebundes ist dies nur realistisch, wenn Bund und Länder vorhandene Daten nutzen. Dafür müssten – siehe oben – nationale und europäische Definitionen harmonisiert werden.





Es ist unabdingbar, dass ein Monitoring Erkenntnisse bzw. Ergebnisse liefert, welche auf europäischer Ebene miteinander vergleichbar sind.

Art. 10, Nachhaltige Bodenbewirtschaftung: Die Richtlinie schlägt einen graduellen Übergang zu nachhaltiger Bodenbewirtschaftung vor. Dem ist grundsätzlich nichts entgegenzusetzen. Dass die EU- Kommission aber per delegiertem Rechtsakt europaweit gültige Kriterien dafür festlegen soll, ist in Anbetracht der geografischen und topografischen Vielfalt Europas kritisch zu hinterfragen.

Art. 11, Reduktion von Flächeninanspruchnahme: Dieser Artikel enthält Empfehlungen an die Mitgliedstaaten, wie Flächeninanspruchnahme möglichst gering zu halten ist. Aus Sicht des Gemeindebundes ist an den Prinzipien nichts auszusetzen, da es sich um Grundsätze guter Raumplanung handelt. In der Debatte darf jedoch nicht darauf vergessen werden, dass auch die europäischen Grundfreiheiten (freier Personen- und Warenverkehr, Niederlassungsfreiheit) wesentlichen Anteil am explodierenden Bodenverbrauch haben und Anlegerimmobilien in Tourismusgebieten sowie Einkaufszentren auf der grünen Wiese ein europaweites Phänomen darstellen, dem eine Bodenbeobachtungsrichtlinie wohl insgesamt wenig entgegenhalten wird.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Dr. Walter Leiss

Ergeht zK an:
Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel

